

## AKTUELL

# Keine Narrenfreiheit im Straßenverkehr

Karnevalskostüm darf am Steuer nicht die Sicht trüben – Morgens nach der Party lieber das Auto stehen lassen

Von Kerstin Glockentöger,  
Fachanwältin für Verkehrsrecht,  
Braunschweig

In wenigen Tagen wird wieder Karneval gefeiert, und dabei spielt Alkohol meist keine Nebenrolle. Lesen Sie hier, welche Promillegrenzen auch in der fünften Jahreszeit gelten und, ob Sie sich mit riesenhafter Perücke und Clowns-nase ans Steuer setzen sollten.

**Welche Promillegrenzen gelten für Autofahrer zur Karnevalszeit?**

Auch in der sogenannten fünften Jahreszeit gilt der Grundsatz: nicht trinken und fahren. Wer sich unter Alkoholeinfluss ans Steuer setzt, kann sich und andere gefährden und muss mit empfindlichen Strafen rechnen. So sieht der Bußgeldkatalog schon bei einem erstmaligen Verstoß gegen die 0,5 Promillegrenze ein Bußgeld von 500 Euro, vier Punkte in Flensburg sowie einen Monat Fahrverbot vor.

Allerdings wird auch schon die Teilnahme am Straßenverkehr mit 0,3 Promille kritisch, wenn bei diesem Blutalkoholwert alkoholbedingte Fahrfehler auftreten. Dann gilt der Verkehrsteilnehmer als fahruntüchtig und muss wegen Trunkenheit im Straßenverkehr mit einer erheblichen Geldstrafe sowie einem Entzug der Fahrerlaubnis von mindestens neun Monaten rechnen.

Als absolut fahruntüchtig gilt der Autofahrer dann, wenn er mit 1,1 Promille ein Fahrzeug führt. Neben dem Entzug der Fahrerlaubnis von in der Regel mindestens neun



Gar nicht lustig: Ein Clown gerät zu Karneval in eine Verkehrskontrolle.

Foto: dpa

Monaten und der Verhängung einer Geldstrafe werden zusätzlich auch sieben Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen.

**Wie schnell wird Alkohol abgebaut?**

Wer morgens nach einer Karnevalsparty ins Auto steigt, muss damit rechnen, dass der Körper den Alkohol noch nicht vollständig abgebaut hat. In der Regel werden pro Stunde zirka 0,1 Promille abgebaut. Wer beispielsweise also nachts um 2 Uhr mit 1,1 Promille ins Bett fällt, hat morgens um 7 Uhr immer noch gut 0,6 Promille. Somit darf auch mor-

gens noch immer nicht Auto gefahren werden.

**Sind Pappnasen und Kostümierungen am Steuer erlaubt?**

Es gibt zwar grundsätzlich kein Verbot, sich als Autofahrer zu kostümieren, allerdings gilt der Grundsatz, dass Sicht und Gehör nicht im Straßenverkehr durch das Kostüm beeinträchtigt werden dürfen. Deshalb kann auch ein Autofahrer, der eine Pappnase trägt, mit einem Bußgeld belegt werden, wenn durch die Pappnase die Sicht eingeschränkt ist. So hat ein Autofahrer stets dafür

zu sorgen, dass seine Sicht und auch das Gehör nicht durch Kostüme behindert werden.

Gleiches gilt, wenn durch ein Kostüm die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist. Kommt es sogar zum Unfall, so besteht die Gefahr, dass dem kostümierten Fahrer eine Teilschuld zugewiesen wird. Unter Umständen besteht sogar die Gefahr, dass der Autofahrer den Schutz seiner Kaskoversicherung verliert, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Kostüm Bewegungsfreiheit, Sicht oder Gehör getrübt hat.